



Bundesministerium für Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMDW- 61.002/0009- III/4/2018	BAK/KS- GSt/DZ/Ho	Daniela Zimmer	DW 12722DW 12693	19.12.2018

Web-Zugänglichkeits-Gesetz – WZG

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Artikel 9 der EU-Richtlinie 2016/2102 normiert, dass ein angemessenes und wirksames Durchsetzungsverfahren zur Einhaltung dieser Richtlinie auf nationaler Ebene umgesetzt wird, etwa durch Einrichtung einer Ombudsstelle.

§ 5 Abs 1 Z 2 des vorliegenden Entwurfs sieht allerdings vor, dass Beschwerden von betroffenen Personen an die zuständige Stelle „ausschließlich“ über die zur Verfügung gestellte elektronische Kontaktmöglichkeit eingebracht werden können.

Das Ziel dieses Gesetzes ist, einen barrierefreien Zugang zu Webseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen zu gewährleisten. Bei Problemen beim Zugang elektronischer Webseiten ausschließlich eine Beschwerdemöglichkeit auf elektronischem Wege zuzulassen, ist aus unserer Sicht nicht geeignet, um einen ausreichenden Schutz betroffener Personen zu garantieren.

Wir empfehlen daher, den vorliegenden Entwurf dahingehend abzuändern, dass sehr wohl Beschwerden postalisch, etwa durch Bereitstellung eines Formulars, eingebracht werden können.

Renate Anderl
Präsidentin
FdRdA

Alice Kundtner
iV des Direktors
FdRdA